

STAATSRAT, VERWALTUNGSABTEILUNG

URTEIL

Nr. 90.436 vom 25. Oktober 2000.

A. 86.345/XIII-1309

In der Rechtssache : **Marliese JOUCK**,
Wahlдомizil bei
Herrn J.-P. JASPART, Rechtsanwalt,
Place Albert 1er 6
4960 Malmedy,

gegen :

die Deutschsprachige Gemeinschaft,
vertreten durch Ihre Regierung,

DER VORSITZENDE DER XIII. KAMMER,

Aufgrund der am 26. August 1999 eingereichten Klageschrift, mit der Marliese JOUCK die Nichtigerklärung einer Entscheidung ohne Datum beantragt, der zufolge die Abwesenheit der Antragstellerin vom 7. Juni 1999 bis zum 7. August 1999 als ungerechtfertigte Abwesenheit angesehen werden muss;

Aufgrund des von dem Rechtsanwalt der Klägerin an den Staatsrat gesandten Schreibens vom 2. Dezember 1999;

Aufgrund des von Herrn VERHULST, Erster Auditor-Abteilungsleiter beim Staatsrat, gemäß Artikel 59 der allgemeinen Verfahrensordnung erstatteten Berichts;

Aufgrund der Anordnung vom 27. Januar 2000, die die Sache auf die Sitzung vom 15. Mai 2000 anberaumt;

Aufgrund der Zustellung dieser Anordnung und des Berichts an die Parteien;

Nach Anhörung des Herrn HANOTIAU, Kammervorsitzender, in seinem Bericht;

Nach Anhörung des gleichlautenden Gutachtens von Herrn VERHULST, Erster Auditor-Abteilungsleiter beim Staatsrat;

Aufgrund des Titels VI, Kapitel II, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, daß der Rechtsanwalt der Klägerin mit dem obengenannten Brief vom 2. Dezember 1999 dem Staatsrat mitteilt, seine Mandantin verzichte auf ihre Klage; daß der Zulassung der Rücknahme nichts im Wege steht,

ENTSCHEIDET :

Artikel 1.

Die Rücknahme wird verkündet.

Artikel 2.

Die Kosten, festgelegt auf 7.000 Franken, werden zu Lasten der Klägerin gelegt.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der
XIII. Kammer am 25. Oktober zweitausend von :

Herrn HANOTIAU, Kammervorsitzender,
Frau NOTEBAERT, Kanzler.

Der Kanzler, Der Vorsitzende,

Chr. NOTEBAERT.

M. HANOTIAU.